Ergänzung zum Vertrag zu Supervision und Coaching

DGS
Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching

Ausfallhonorare in der Corona-Krise: Herbst/Winter 2020

Wie bereits im Frühjahr mehren sich für den anstehenden Herbst/Winter 2020 die Hinweise, dass es wieder zu Absagen von vereinbarten Supervisions- und Coachingsitzungen aufgrund von Einschränkungen in der Corona-Krise kommen kann. Die Frage, ob und wie die Berechnung von Ausfallhonoraren möglich ist, gewinnt an Relevanz.

Die Vereinbarungen zu Ausfallhonoraren werden i.d.R. im Vertragswerk mit dem*der Auftraggeber*in vereinbart. Besteht eine Ausfall-Vereinbarung in Ihrem Vertrag nicht oder wollen Sie außerhalb der dort vereinbarten Fristen oder Gründe nun Ausfallhonorare in Rechnung stellen, die aufgrund von Corona-Vorschriften notwendig werden, so können diese jedoch nicht rechtssicher lediglich mit dem Hinweis auf „höhere Gewalt" berechnet werden.

Eine Ergänzung des Vertrages, die die derzeitige Situation regelt, könnte dafür sorgen, dass Sie mit Ihrem Auftraggeber einvernehmlich eine Regelung für den Fall pandemiebedingter Ausfälle vorab abstimmen. Eine Sonder-Vereinbarung könnte z.B. wie im Formulierungsvorschlag aussehen:

Formulierungsvorschlag: Honorar-Sonderregelung in der Corona-Krise

„Nach einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch, bei dem die wechselseitigen Interessen beider Vertragsparteien berücksichtigt wurden, vereinbaren die Parteien einvernehmlich bei Terminausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie folgendes:
*Sollte ein Termin aufgrund von Rechtsvorschriften, Beschlüssen, amtlichen Verfügungen aller Art, etc., die zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassen werden, nicht durchgeführt werden können, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der*die Auftraggeber*in < XX >% des vereinbarten Honorars für den ausgefallenen Termin als Ausfallhonorar an den*die Auftragnehmer*in bezahlt.*
*Das gilt nicht, wenn und soweit der*die Auftragnehmer*in in der Zeit des ausgefallenen Termins anderweitig Honorar erzielen konnte. Wird der ausgefallene Termin zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, so wird das gezahlte Ausfallhonorar zur Hälfte auf das dann zu berechnende Honorar angerechnet."*

Sollte diese Problemlage auf Ihre freiberuflichen Aktivitäten zutreffen, so ist eine solche oder ähnliche, abgestimmte Vereinbarung mit Ihrem*r Auftraggeber*in sinnvoll.

Paul Büren
Referent
26.10.2020